

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal

"Baumgruppe vor dem Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Wittlich-Land"
in Wittlich, Kurfürstenstr. 1,

vom: 27.04.1984

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPflG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Baumgruppe wird zum Naturdenkmal bestimmt.

Es trägt die Bezeichnung "Baumgruppe vor dem Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Wittlich-Land".

§ 2

(1) Das Naturdenkmal besteht aus den nachfolgend aufgeführten Bäumen, die alle eine Höhe von ca. 30 m haben:

- Baum 1 - Blutbuche, Brustumfang 2,10 m, Kronenumfang ca. 38 m, Alter 120 bis 140 Jahre
- Baum 2 - Platane, Brustumfang 2,60 m, Kronenumfang ca. 45 m, Alter 120 bis 140 Jahre
- Baum 3 - Ahorn, Brustumfang 1,50 m, Kronenumfang ca. 22 m, Alter 50 bis 70 Jahre
- Baum 4 - Platane, Brustumfang 3,30 m, Kronenumfang ca. 38 m, Alter 120 bis 140 Jahre
- Baum 5 - Walnußbaum, Brustumfang 1,00 m, Kronenumfang ca. 14 m, Alter 50 bis 70 Jahre
- Baum 6 - Ahorn, Brustumfang 1,10 m, Kronenumfang ca. 19 m, Alter 50 bis 70 Jahre

Das Naturdenkmal befindet sich in der Gemarkung Wittlich, Flur 7, Parz.-Nr. 521/1 (Meßtischblatt Nr. 6007 Wittlich, Hochwert ⁵⁵39300 , Rechtswert ²⁵63930.

(2) Mitgeschützt ist der Wurzelbereich der in Absatz 1 aufgeführten Bäume im Bereich ihrer Krone.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der den Straßenraum prägenden Bäume wegen ihrer Schönheit und zur Bereicherung des Stadtbildes von Wittlich.

§ 4

Die Vornahme der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Handlungen ist ohne Genehmigung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (Untere Landespflegebehörde) verboten:

1. Bild- oder Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften an den geschützten Bäumen anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf deren Schutz hinweisen,
2. an den geschützten Bäumen Ruhebänke aufzustellen,
3. Äste oder Rinden der geschützten Bäume zu entfernen oder zu beschädigen,
4. durch Abgraben oder Aufschütten sowie Verdichten der Oberfläche die bisherige Bodengestalt im Kronenbereich der geschützten Bäume zu verändern,
5. das Wurzelwerk der geschützten Bäume zu verletzen oder ihr Wachstum zu stören.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege und Sicherung der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Bäume dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 Bild- oder Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften an den Bäumen des Naturdenkmales anbringt oder aufstellt,
2. § 4 Nr. 2 an den geschützten Bäumen Ruhebänke aufstellt,
3. § 4 Nr. 3 Äste oder Rinden der geschützten Bäume entfernt oder beschädigt,
4. § 4 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt im Kronenbereich der geschützten

- Bäume durch Abgraben oder Aufschütten verändert sowie dort die Oberfläche verdichtet,
5. § 4 Nr. 5 das Wurzelwerk der geschützten Bäume verletzt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.06.1984 in Kraft.

Wittlich, den 27.04.1984

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Untere Landespflegebehörde
In Vertretung:



(Wagner)
Dezernent